



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0376(COD)**

**14365/21
ADD 1**

**EF 364
ECOFIN 1166
CODEC 1543
IA 190**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 721 final - ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 721 final - ANNEXES 1 to 4.

Anl.: COM(2021) 721 final - ANNEXES 1 to 4

Brüssel, den 25.11.2021
COM(2021) 721 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf
Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche
Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen
und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds**

{SEC(2021) 570 final} - {SWD(2021) 340 final} - {SWD(2021) 341 final}

ANHANG I

In Anhang I werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Vergabe von Krediten.

4. Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften.“

ANHANG II

„ANHANG V

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE FÜR AIFM, DIE OFFENE AIF VERWALTEN

- (1) Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen: die Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen bedeutet, dass die Anleger vorübergehend keine Anteile des Fonds zurückgeben oder ankaufen können.
- (2) Rückgabesperren: Rückgabesperren sind vorübergehende Einschränkungen des Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung kann vollumfänglich sein, sodass die Anleger ihre Anteile gar nicht zurückgeben können, oder teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
- (3) Kündigungsfristen: die Kündigungsfrist bezieht sich auf die Frist, die Anleger den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.
- (4) Rückgabegebühr: eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die den Anlegern bei der Rückgabe ihrer Fondsanteile berechnet wird.
- (5) Swing Pricing: mithilfe des Swing Pricing kann der Preis für Anteile an einem Investmentfonds so angepasst werden, dass er die Kosten der Fondstransaktionen widerspiegelt, die sich aus den Aktivitäten der Anleger ergeben.
- (6) Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die übrigen Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem An- oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Wertes der Fondsanteile verbunden.
- (7) Rücknahmen gegen Sachwerte: Rücknahmen gegen Sachwerte ermöglichen es dem Fondsmanager, einen Rücknahmeauftrag zu erfüllen, indem er den Anteilinhabern bei Anteilrückgaben statt Bargeld Wertpapiere aus dem Fonds überträgt.
- (8) Abspaltung illiquider Anlagen („Side Pockets“): Side Pockets ermöglichen es, illiquide Anlagen von den übrigen liquiden Anlagen des Investmentfonds zu trennen.“

ANHANG III

Anhang I Schema A Punkt 1.13 der Tabelle erhält folgende Fassung:

<p>1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können</p>		<p>1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind</p>
---	--	--

ANHANG IV

„ANHANG IIA

FÜR OGAW VERFÜGBARE LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE

- (1) Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen: die Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen bedeutet, dass die Anleger vorübergehend keine Anteile des Fonds zurückgeben oder ankaufen können.
- (2) Rückgabesperren: Rückgabesperren sind vorübergehende Einschränkungen des Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung kann vollumfänglich sein, sodass die Anleger ihre Anteile gar nicht zurückgeben können, oder teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
- (3) Kündigungsfristen: die Kündigungsfrist bezieht sich auf die Frist, die Anleger den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.
- (4) Rückgabegebühr: eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die den Anlegern bei der Rückgabe ihrer Fondsanteile berechnet wird.
- (5) Swing Pricing: mithilfe des Swing Pricing kann der Preis für Anteile an einem Investmentfonds so angepasst werden, dass er die Kosten der Fondstransaktionen widerspiegelt, die sich aus den Aktivitäten der Anleger ergeben.
- (6) Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Wertes der Fondsanteile verbunden.
- (7) Rücknahmen gegen Sachwerte: Rücknahmen gegen Sachwerte ermöglichen es dem Fondsmanager, einen Auszahlungsauftrag zu erfüllen, indem er den Anteilinhabern bei Anteilrückgaben statt Bargeld Wertpapiere aus dem Fonds überträgt.
- (8) Abspaltung illiquider Anlagen („Side Pockets“): Side Pockets ermöglichen es, illiquide Anlagen von den verbleibenden liquiden Anlagen des Investmentfonds zu trennen.“